

GEMEINDEBLATT

AMTSBLATT DER GEMEINDE HILZINGEN MIT DEN ORTSTEILEN

Tradition und Fortschritt

HILZINGEN
IM HEGAU



Duchtlingen



Schlatt a. R.



Weiterdingen



Binningen



Riedheim

53. Jahrgang

31. Kalenderwoche

Donnerstag, 3. August 2017

Nummer 31/33



Die gut gelaunten »Chickappellas« in der Hilzinger Remise (von links): Kathrin Müller, Bettina Meier, Isabel Meier und Monja Schulz.

Bürgerbüro

Öffnungszeiten wurden angepasst

Hilzingen. Am 29. Februar 2016 wurde das Bürgerbüro im Rathaus Hilzingen in Betrieb genommen. »Der Service mit den verlängerten Öffnungszeiten wird von der Bürgerschaft hervorragend angenommen«, so Bürgermeister Rupert Metzler.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nun ausreichend Erfahrung gesammelt, zu welchen Öffnungszeiten das Bürgerbüro mehr oder weniger frequentiert wird. Die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die verlängerten Öffnungszeiten am Freitag zwischen 13 und 15 Uhr nur selten in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieser Tatsache wurden die Öffnungszeiten angepasst, so dass ab August 2017 das Bürgerbüro freitags bis 13 Uhr geöffnet hat.

Im Bürgerbüro gibt es nicht nur Gelbe Säcke, sondern hier kann alles rund um Meldeamtsangelegenheiten und Passwesen erledigt werden. Außerdem sind die Aufgaben des Ordnungs- und Gewerbeamtes im Bürgerbüro integriert. Zusätzlich sind die vier Mitarbeiterinnen, die im Schichtdienst arbeiten, unter anderem für Kinderferienprogramm, Verkauf von Freibadsaisonkarten, Führerscheinanträge sowie den Tourismus zuständig und erste Anlaufstelle für die vielschichtigen Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gäste.

Prädikat Güteklasse A

Sommerliederabend mit den »Chickappellas«

Hilzingen. Eigentlich war alles wie immer: Am Freitag, 21. Juli, waren um 19 Uhr die Remise und der Vorplatz für den Sommerliederabend bestens vorbereitet. Die Gäste konnten bei warmen Temperaturen ein erstes Glas Sekt vor dem Konzert genießen. Pünktlich um 20 Uhr begrüßte der Vorsitzende des Haus- und Gartenvereins, Meinolf Bürgermann, das Publikum und die bestens aufgelegten »Chickappellas«. Schnell war klar, dass diese »Hühner« eine andere Bestimmung haben als die Produktion von dünnkalkummantelter Eiweißmasse mit gelbem Zentralkern.

Musikalisch auf höchstem Niveau präsentierten die vier Damen Bettina und Isabel Meier, Monja Schulz sowie Kathrin Müller Lieder wie Schuhe, Mädchen »Ewigi Liebi« und den Hip-pibus. Im ersten Teil des Konzerts waren die Bedingungen für das Hühnerquartett gar nicht so einfach, tobte doch draußen ein Gewitter mit Sturm und Starkregen. Ob es an der perfekten Technik der »Chickappellas« wie immer: Am Freitag, 21. Juli, unter der Leitung von Alexander Beck liegt, dass der Donner immer schön im Takt grollte, ist leider noch nicht geklärt.

Die fleißigen Helfer um Meinolf Bürgermann waren dann Meister der Improvisation, als es darum ging, in der Pause bei bester Stimmung für sommerliche Getränke zu sorgen. Der schöne Platz vor der Remise gleich zu diesem Zeitpunkt leider dem Inneren einer laufenden Spülmaschine. Als die »Chickappellas« aber nach der Pause in Dirndl mit einem Hauch Pink auf die Bühne kamen, war der Regen schnell vergessen. Mit Servus, Grüetzi und Hallo begann der zweite Teil des Konzerts. Der Zungenbrecher-Song »Rehgehegewegepflege-schrägesäge« war dabei der Mitmachnaller des Abends.

Fazit des Abends ist, dass diese außergewöhnlichen Hühner mit einem tollen Repertoire für beste Stimmung und gute Laune gesorgt haben, sogar auf Deutsch. Prädikat Güteklasse A!

Öffnungszeiten des Bürgerbüros neu seit 1. August 2017

Montag:	7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 - 13.00 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 - 13.00 Uhr nachmittags geschlossen

Aus der Gemeinderatssitzung am 18. Juli 2017

Bekanntgegeben wurden folgende Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen: In der nichtöffentlichen Sitzung am 27. Juni 2017 hat der Gemeinderat die Prioritäten verschiedener Bereiche in Hilzingen für den Breitband-/Glasfaserausbau im Rahmen des IKZ-Projekts mit der Stadt Tengen festgelegt. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen, Jens Müller als neuen Hallenwart/Hausmeister für die Hegau-Hallen und Stephanie Switalla aus Bodman-Ludwigshafen als Erzieherin im Kindergarten Riedheim einzustellen.

Die Planunterlagen für den Bauantrag zur Erweiterung der Peter-Thumb-Schule Hilzingen wurden ebenso vom beauftragten Architekturbüro Riesterer vorgestellt wie die beiden Varianten für die Installation einer Brandmeldeanlage (= Brandschutzvarianten). Auf Grund der nunmehr konkret vorliegenden Angebote verschiedener Firmen mussten die zu erwartenden Kosten für die Anmietung von Schulcontainern während der Umbauphase von ursprünglich 35.000 auf 100.000 Euro korrigiert werden.

Mit Fertigstellung des Bauabschnittes I (bauliche Maßnahmen auf der Nordseite des Südflügels - WC, Aufzug und die jeweils drei Lernateliers) kann zum Schuljahresbeginn 2018 und des Bauabschnitts II (eigentlicher Erweiterungsbau) im Juni 2019 gerechnet werden. Der Gemeinderat entschied sich für die Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle mit Kosten in Höhe von 520.000 Euro zzgl. der jährlich anfallenden Kosten zur Unterhaltung der Anlage und genehmigte die vorgestellten Planunterlagen, die die Grundlage für den Bauantrag sind.

Architekt Joachim Binder stellte die erforderlichen Planunterlagen für den Bauantrag mit Kostenberechnung (1,8 Mio. Euro) und Terminplanung zur Sanierung der Wiesentalhalle Weiterdingen vor, die ohne weitere Aussprache vom Gemeinderat auch so genehmigt wurden. Vor Baubeginn, welcher voraussichtlich im März 2019 sein wird, müssen verwaltungsseitig die vorhandenen Fördermöglichkeiten noch abschließend abgeklärt werden bzw. von den verschiedenen übergeordneten Behörden und Gremien entschieden werden. Unter Umständen sind aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum ein Zuschuss von bis zu 350.000 Euro, aus Mitteln der Sportförderung ein Betrag in Höhe von rund 70.000 Euro und gegebenenfalls auch Mittel aus dem Ausgleichsstock zu erwarten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Erlass von Richtlinien zur Rechtsstellung und den Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten. Unter anderem soll der vom Gemeinderat gewählte kommunale Behindertenbeauftragte, Volker Neukirchen, zukünftig bei Sitzungen des Gemeinderates bzw. dessen Ausschüsse teilnehmen und auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Möglichkeit haben, sich im Interesse der Hilzinger Einwohnerinnen/Einwohner mit Behinderung äußern zu können.

Aus dem Wettbewerb der öffentlichen Ausschreibung für die Außenanlagen beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses ging die Firma Schleith aus Steißlingen als günstigste Bieterin hervor und erhielt den Zuschlag. Der Gemeinderat beschloss für dieses Bauprojekt ferner außerplanmäßige Kosten in Höhe von 48.529,32 Euro (brutto) für die Verbreiterung der Kreisstraße nach Dietlishof auf Höhe des Feuerwehrgerätehauses auf eine Fahrbahnbreite von 6 Metern (m), die unter anderem wegen der erforderlichen Ausfahrttiefe von mindestens 12,50 m für Feuerwehrfahrzeuge vor dem Objekt auch teilweise verschoben werden muss. Außerdem wurden die überplanmäßigen Ausgaben für die Außenanlagen beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Höhe von 110.217,22 Euro bewilligt.

Nachdem die Vergaberichtlinien zur Bauplatzvergabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 4. Juli vorberaten wurden, beschloss der Gemeinderat die überarbeitete Fassung dahingehend, dass Hilzinger Bürgerinnen/Bürger im vorhandenen Punktesystem gleichzeitig keine zusätzlichen Punkte mehr erhalten sollen, wenn sie auch noch einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Hilzingen haben.

Die Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet »Engelweg II« im Ortsteil Binningen wird nach der Sommerpause durch den Gemeinderat erfolgen. Die Verwaltung wird bis zu dieser Vergabesitzung eine Rangfolge nach den beschlossenen Bauplatzvergaberichtlinien erstellen. In dieser Sitzung wird der Gemeinderat auch darüber entscheiden, wie viele Bauplätze noch im Jahr 2017 vergeben werden.

Der Gemeinderat beschloss auf Grundlage der Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 04. Juli 2017 sowohl den Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) als auch den Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung.

Auf Antrag des Sportvereins Riedheim beschloss der Gemeinderat einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten (ohne Eigenleistungen) für den Anbau an das bestehende Sportlerheim in Riedheim (maximal 10.000 Euro). Dieser Zuschuss soll im Haushaltsplan 2018 eingestellt werden.

Im Zwischenbericht zum Vollzug des Haushaltsplanes 2017 konnte zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nach der aktuellen Prognose um 1,1 Mio. Euro auf dann ca. 2,5 Mio. Euro erhöhen würde. Im Vermögenshaushalt zeichnet sich, auf Grund verschiedener relevanter Aspekte, eine Verschlechterung von knapp 112.000 Euro ab. Sollte diese Schätzung tatsächlich im Laufe des Jahres dann auch so eintreten, könnten der allgemeinen Rücklage rund 957.000 Euro zugeführt werden, so dass der voraussichtliche Stand der allgemeinen Rücklage zum Jahresende dann bei rund 5 Mio. Euro (= 4.936.115 Euro) liegen würde.

Der Gemeinderat genehmigte die Entgegennahme von zwei Spenden:

Der Kindergarten Binningen freut sich über 1.503 Euro von der Adventsfensteraktion in Binningen.

1.600 Euro spendete die Fraueninitiative Tauschmarkt für ein neues Sonnensegel im Freibad Hilzingen.

Der Gemeinderat beschloss die Gewährung eines Zuschusses für die Außenrenovation an der Filialkirche St. Philippus und Jakobus in Schlatt am Randen in Höhe von maximal 2.400 Euro bzw. von 10 % der nachgewiesenen Kosten (ohne Eigenleistungen). Dieser Zuschuss soll im Haushaltsplan 2018 eingestellt werden.

Aus der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 4. Juli

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nahm die Aktualisierung des Kindergartenbedarfsplans zustimmend zur Kenntnis. Nach aktueller Statistik waren von den vom Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) genehmigten 360 Kindergartenplätzen in der Gesamtgemeinde zum Stichtag 01. März 2017 in den verschiedenen frühkindlichen Bildungseinrichtungen über 90 % belegt. Von den 360 Kindergartenplätzen entfallen 72 auf Krippenplätze für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren. Die restlichen 288 Kindergartenplätze sind für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Im Vergleich zu den Vorjahren fällt die Anzahl der Geburten im Jahr 2017 mit 52 (Hochrechnung) vermutlich deutlich geringer aus. Die Anzahl der Geburten in den Jahren 2012 - 2016 lag im Durchschnitt bei 81 Geburten pro Jahr.

Auch wenn in den verschiedenen Kindergärten Anmelde-/Wartelisten existieren, ist die auf Basis aus den Kindergärten gemeldeten Zahlen errechnete Prognose für das kommende Kindergartenjahr 2017/2018 nach der aktuellen Erkenntnislage soweit positiv, dass die angebotenen Kindergartenplätze vermutlich noch ausreichen dürften.

In der Gemeinde Hilzingen sollen zu Beginn des Ausbildungsjahres 2018 neben einem Ausbildungsplatz als Verwaltungspraktikant/in im Rahmen der Ausbildung zum Bachelor of Arts - Public Management - bei der Gemeindeverwaltung und in den Kindergärten zwei Ausbildungsplätze als Anerkennungspraktikant/in zur Verfügung gestellt werden.

Die entsprechenden Ausschreibungen werden noch vor der Sommerpause im Mitteilungsblatt veröffentlicht und die notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2018 eingestellt.

Den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals 2018 legte der Verwaltungs- und Finanzausschuss auf 1,5 % fest.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschloss einstimmig die Annahme und ordnungsgemäße Verwendung folgender Spenden: Eine Spende in Höhe von 693 € ging an einen sozialen Zweck in der Gemeinde, und die Freiwillige Feuerwehr Hilzingen durfte sich über eine Spende in Höhe von 630 Euro freuen.

Die (Vor-)Beratungen im Verwaltungs- und Finanzausschuss über den Erlass zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) und über den Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung erbrachten einige wenige inhaltliche Änderungen und Ergänzungen.

Anmerkung: Die beiden Satzungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juli beschlossen und sind in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht.

Die **Gemeinde Hilzingen** beabsichtigt, zum 01. September 2018 einen

Ausbildungsplatz für das Fachpraktische Einführungshalbjahr zum Bachelor of Arts (B.A.) Public Management – Studiengang Gehobener Verwaltungsdienst –

bereitzustellen.

Die Ausbildung zum Bachelor of Arts (B.A.) Public Management im Studiengang Gehobener Verwaltungsdienst dauert 3,5 Jahre und teilt sich in ein Einführungspraktikum (6 Monate) und ein dreijähriges Fachstudium z.B. an der Hochschule für öffentliche Verwaltungen in Kehl.

Für diesen Ausbildungszweig bei der Gemeinde ist zwingend die Zulassung der Hochschule Kehl erforderlich. Die Bewerbungsfrist für diese Zulassung endet am 01. Oktober 2017 und muss online bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl beantragt werden. Nähere Informationen finden Sie unter (hs-kehl.de)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 2017 an die Gemeinde Hilzingen, Haupt- und Personalamt, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen (Tel. 07731/38 09-22 Herr Wannenmacher, Tel. 07731/38 09-26, Herr Weber).

Servicekraft (m/w) gesucht!

in Voll-/Teilzeit

Sie sind freundlich, kontaktfreudig und zuverlässig?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte an:

restaurant@hotelrheingold.de

oder

Hotel Rheingold, Hauptstr. 21, 78262 Gailingen

Tel.: 07734/306010

Familie Dobler



Metzgerei Haug

Frischer Schweinehals, auch grillfertig mariniert	100 g	-,92
Geschnetzeltes vom Schwein, auch als Fertigpfanne	100 g	1,09
Gekochter Bauernschinken, mager und saftig	100 g	1,39
Paprikalyoner, auch als Portionswurst	100 g	1,19
Krakauer im Ring, mit Kümmel	100 g	1,09

Gut zu wissen,
was man ist und trinkt!

Alles aus eigener Schlachtung und Produktion

Hauptstraße 26 · 78247 Hilzingen · Tel. 0 77 31 / 6 19 67 · Fax 0 77 31 / 6 10 15

Wir möchten allen Danke sagen anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

am 22.7.2017.

Besonders Simone Meisel für den wunderschönen Festgottesdienst in der Schenkenbergkapelle und der Chorgemeinschaft für das Ständchen.

Danke, dass ihr alle an uns gedacht habt und die Zeit fanden, mit uns zu feiern!

Duchtlingen, im Juli 2017 Helga & Franz Schoch



Abends musizierten das Streichvororchester und das Streichorchester.

Die **Gemeinde Hilzingen** beabsichtigt, zum 01. September 2018 zwei Plätze als

Anerkennungspraktikant/in für den Beruf Erzieher/in

bereitzustellen.

Persönliche Voraussetzungen:

Motivation, sich intensiv in unsere Konzepte einzuarbeiten
- Teamfähigkeit - Verantwortungsbewusstsein - sorgfältiges und selbstständiges Arbeiten - Freude, sich auf ein verantwortungsvolles Arbeitsfeld mit Kindern und deren Eltern einzulassen und sich selbstständig weiterzubilden

Schulische Voraussetzungen:

Bestandene staatliche Prüfung zum Abschluss der zweijährigen schulischen Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik

Während des Praktikums lernen Sie die vielfältigen Aufgaben der Erzieher/innen kennen und können durch die Arbeit mit den Kindern Ihre pädagogischen Fähigkeiten einschätzen und Ihre Eignung für diesen Beruf besser beurteilen.

Die Auszubildenden werden je von einer erfahrenen Erzieherin angeleitet und übernehmen im Laufe des Jahres immer mehr Eigenverantwortung und führen in enger Absprache mit der Anleiterin zunehmend mehr Aufgaben selbstständig durch.

Im Anschluss an den erfolgreichen Ausbildungsabschluss beabsichtigen wir, Ihnen bei guten schulischen und praktischen Leistungen eine befristete Übernahme anzubieten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 2017 an die Gemeinde Hilzingen, Haupt- u. Personalamt, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen (Tel. 07731/38 09-22 Herr Wannenmacher, Tel. 07731/38 09-26, Herr Weber).

Terminplaner

Museum und Museumscafé eröffnet, Museumsverein Hilzingen, Sonntag, 6. August, 14 bis 17 Uhr, Museum Hilzingen
»Mitbringtafel«, Katholische Frauengemeinschaft Hilzingen, Mittwoch, 9. August, nach der Abendmesse im Pfarrgarten
Blutspende, DRK-Ortsverein Hilzingen, Dienstag, 15. August, 13 Uhr, Hegau-Halle Hilzingen
Scheunenfest, Musikverein Schlatt a. R., Samstag, 19., bis Montag, 21. August, Schlatt a. R.

Hohes Niveau

Orchesterkonzerte in der Alten Burg Riedheim

Riedheim. Gleich zwei Konzerte führte die Jugendmusikschule Westlicher Hegau in der Alten Burg Riedheim auf. Im Vormittags-Matinee spielten die Kinder und Jugendlichen des Bläservororchesters der JMS und des Jugendblasorchesters des MV Worblingen unter der Leitung von Christian Gommel mit einem abwechslungsreichen, gut einstudierten Programm auf. Die Zuhörer dankten sich mit großem Applaus für die tolle Musik und für die Zugabe. Große Begeisterung löste auch das Percussion-Ensemble unter der Leitung von Thomas Wedelich aus. Diese Kinder und Jugendliche wurden ebenso vom Publikum mit einem Riesenapplaus und einer Zugabe gefeiert. Christian Gommel überreichte während des Konzerts die Leistungsabzeichen in Junior und Bronze des Blasmusikverbandes an die fleißigen, erfolgreichen Schüler/innen. Der Vorsitzende Franz Moser und die Schulleiterin Ulrike Brachat gratulierten den erfolgreichen Schülerinnen und Schülern und bedankten sich für die gute Arbeit der Lehrkräfte, die ihre Schüler auf diese Prüfungen vorbereitet haben. Christian Gommel und Thomas Wedelich bekamen, speziell für ihre erfolgreiche Tätigkeit, ein Blumengeschenk überreicht.

Abends musizierten das Streichvororchester und das Streichorchester. Unter der Leitung von Thomas Dietrich erklangen im Vororchester im ersten Teil verschiedene Kanons.

Erstaunliche Streicherleistungen der Kinder im Vororchester beeindruckten das Publikum sehr. Bereichert wurde der Klang des Vororchesters wiederum durch die Percussiongruppe der Musikschule unter der Einstudierung von Thomas Wedelich. Thomas Dietrich arrangierte bemerkenswert zum wiederholten Male dazu sämtliche Percussionsnoten und Arrangements.

Im zweiten Teil erklangen die anspruchsvollen »Chamäleon-Stücke« von Hans Zellweggen und »Strings Today«, eine Sammlung meist tänzerischer Stücke mit Anklängen an Pop- und südamerikanische Musik für Streicher und Perkussion. Das Jugendorchester präsentierte sich dabei auf hohem streicherischem Niveau. Schulleiterin Ulrike Brachat dankte Thomas Dietrich für seinen großen, erfolgreichen Einsatz für die Kinder und Jugendlichen, das weit über sein eigentliches Pensum hinaus geht - und dies das ganze Jahr über. Mit einem Blumengruß untermauerte sie dabei ihre Dankesworte an ihren Orchesterleiter. Familie Tschudi aus der Schweiz spendete zum wiederholten Male an den Förderverein der JMS einen größeren Obolus. »Für die großartige Arbeit, die an dieser Musikschule geleistet wurde!«, so Familie Tschudi.

Die Vorsitzende des Fördervereins Sabine Weber und Schulleiterin Ulrike Brachat dankten dem Ehepaar Tschudi mit herzlichen Worten und mit einem Blumenstrauß.



Im Vormittags-Matinee spielten die Kinder und Jugendlichen des Bläservororchesters der JMS und des Jugendblasorchesters des MV Worblingen auf der Burg Riedheim.

Regen reicht nicht aus Sorgsamer Um- gang mit Wasser

Kirchweih 2017 Vereine bitte melden

Schlatt a. R. Die Regenfälle der vergangenen Wochen zeigen kaum Auswirkungen auf die Schüttungen der Quellen. Deshalb die Bitte an die Bevölkerung von Schlatt a. R. mit dem Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz nach wie vor sorgsam um zu gehen.

Die Bewässerung von Gartenflächen sollte auf das Nötigste beschränkt werden, um die Grundversorgung nicht zu gefährden.

Hilzingen. Die Gemeindeverwaltung bittet die Vereine, bis spätestens Freitag, 11. August, mitzuteilen, ob sie am Hilzinger Kirchweih- und Erntedankfest 2017 in irgendeiner Art mitwirken, damit dies im Programm berücksichtigt werden kann (betrifft nicht die Teilnahme am Krämermarkt).

Bitte im Sekretariat unter Tel. 07731/3809-24 oder per E-Mail an gemeinde@hilzingen.de melden.

Hochwasserschutz an Weiterdinger Straße

Baustelle ab 21. August

Hilzingen. Die Bauarbeiten zum Hochwasserschutz der angrenzenden Bewohner am Ortsausgang der Weiterdinger Straße beginnen ab 21. August.

Ein vorhandener maroder Rohrdurchlass unter der Weiterdinger Straße wird durch ein neues, größer dimensioniertes Stahlbetonrohr ersetzt werden. Zudem wird der Straßenoberbau der Weiterdinger Straße auf circa 40 Meter Länge verändert. Eine Verlagerung des Tiefpunktes der Straße Richtung Ortsausgang dient dabei ebenso

dem Hochwasserschutz. Durch einen seitlichen Verschwenk der neu gestalteten Fahrbahn soll künftig eine Verkehrsberuhigung erzielt werden.

Die Bauarbeiten werden durch die Firma Braun aus Honstetten durchgeführt. Maximal ist eine Bauzeit von zweieinhalb Wochen vorgesehen. Während der Bauphase ist eine Vollsperrung der Straße geplant.

Eine Umleitungsbeschilderung wird erfolgen. Für mögliche Behinderungen wird um Verständnis gebeten.



KENSINGTON®
Finest Properties International

»Bevor Sie über den Verkauf Ihrer Immobilie nachdenken, sollten Sie den bestmöglichen Verkaufspreis kennen. Gerne bewerte ich Ihre Immobilie – ohne Kosten und Verpflichtungen für Sie!«

Ihr Immobilienexperte vor Ort – Mathias Kosub
www.Kensington-Konstanz.com
Tel. 07531 369 06 96
MK@kensington-international.com



Wir stellen ein!

Tourismuskauflaute m/w, Minijobbasis, Teilzeit, Vollzeit
Auszubildende m/w

Für unser Büro in Engen suchen wir motivierte und aufgeschlossene Mitarbeiter, die Spaß am Reisen und am Reisen verkaufen haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung z. Hd. Frau Herrmann

 **Reisebüro Reisezeit**

Hauptstraße 4 D-78239 Rielasingen-Worblingen Tel. 0049(0)7731/9758210 Email: info@reisezeit-hegau.de	Vorstadt4 D-78234 Engen Tel. 0049(0)7733/94190 Email: engen@reisezeit-hegau.de
--	---



Nähe ist einfach.



Weil man die Sparkasse immer und überall erreicht.
Von zu Hause, mobil und in der Filiale.

sparkasse-engu.de

Wenn's um Geld geht
 **Sparkasse**
Engen-Gottmadingen



Die »Initiative offenes Hilzingen« bedankt sich herzlich beim Haus- und Gartenverein für die freundliche Aufnahme der Flüchtlingsfamilien beim diesjährigen »Schlossparkfest«. Vor allem die vielen Kinder freuten sich über die Hüpfburg und das Schminken, stärkten sich mit einer Halal-Bratwurst und halfen sogar ganz spontan beim Abräumen der Tische mit.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Hilzingen wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Hilzingen, - Wahlamt -, 1.OG, Zimmer 22/21, Hauptstraße 36, 8247 Hilzingen (rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. bis zum 8. September 2017, spätestens am **8. September 2017** bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde Rathaus Hilzingen, - Wahlamt -, 1.OG, Zimmer 22/21, Hauptstraße 36, 8247 Hilzingen (rollstuhlgerecht) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 287 Konstanz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilzingen, den 03. August 2017
Bürgermeisteramt Hilzingen



Rupert Metzler, Bürgermeister

34. Scheunenfest

Bahnholzstraße wird wieder zum Festgelände

Schlatt a. R. Nach dem Auftritt am kommenden Sonntag im Biergarten der Badischen Staatsbrauerei Rothaus legen die Musiker/innen des Musikvereins Schlatt a. R. aufgrund der Sommerpause ihr Instrument erst einmal zur Seite. Dies allerdings nur für wenige Tage, denn am Mittwoch, 16. August, dürfen sie einem Ehrenmitglied musikalisch zum 75. Geburtstag gratulieren und tags darauf heißt es Ärmel hochkrempeln: Das 34. Scheunenfest steht an von Samstag, 19., bis Montag, 21. August. Und das bedeutet mit Auf- und Abbau verbringen die Aktiven ihre Freizeit über einen Zeitraum von einer Woche in und an der Scheune.

Dann, wenn viele Ferien machen, versucht der MV Schlatt a. R. mit seinen Helfern sein Bestes zu geben, um die vielen Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung zu verwöhnen. Einige Aktive sind von Anfang an (seit 1984) dabei.

Im letzten Jahr stand auf dem Festgelände (Umbau des angrenzenden Wohnhauses) ein Baukran. Man war im Platz beim Weizenstand etwas eingeschränkt, aber die gute Scheunenfest-Stimmung beeinträchtigte dies nicht. Der Umbau des Hauses ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber die Hofffläche steht wieder uneingeschränkt zur Verfügung, und man kann einen Blick auf die gelungenen Veränderungen an der Hausfassade werfen.

Im Jahr 2007 hatten die »Baholz-Musikanten« unter der Leitung von Fabian Zipperer am Scheunenfest ihren ersten Auftritt. Die Kleininformation - sie besteht überwiegend aus Musikern des MV Schlatt a. R. sowie aus Anselingen, Stetten, Bietingen und Leipferdingen - feiert in diesem Jahr ihr zehnjähriges

Bestehen und wird das Scheunenfest am Samstagabend, 19. August, zum elften Mal eröffnen. Danach sorgt wiederum »Schlaflos«, die Rockband aus dem Hegau, bei hoffentlich lauen Sommertemperaturen für die obligatorische Partystimmung.

Den weitesten Anfahrtsweg zum diesjährigen Scheunenfest hat die Harmoniemusik Elm. Nachdem sie bereits im Jahr 2011 aus dem Glarnerland (CH) zum Scheunenfest gekommen ist, verbindet sie auch in diesem Jahr ihren Ausflug mit einem Auftritt. Sie wird nach dem Musikverein Jestetten, welcher das Frühschoppenkonzert bestreitet, die Besucher des Scheunenfestes unterhalten.

Mit dabei im Nachmittagsprogramm sind der FZ Castellaner aus Riedheim, die beiden Tanzgruppen »Dynamites« aus Überlingen a. R. und »Sabras Zumba-Crew« des SV Hilzingen sowie die Jüngsten des MV Schlatt a. R., die Kinder der musikalischen Früherziehung.

Von vielen erwartet, nach einem Jahr Pause wieder mit dabei und das Highlight am Samstagabend: die »Sechs Zentner Band«, Christoph Metzger und Stefan Malicet. Ihnen wird es sicherlich wiederum in kürzester Zeit gelingen, dass die Besucher auf den Bänken stehen.

Mit zünftiger Blasmusik eröffnen die Schlatter Musiker am Montagnachmittag ab 14.30 Uhr den Seniorennachmittag und werden von den Talheimer Straßenmusikanten in gekonnter Manier abgelöst. Die Musikkapelle Neudingen wird den Bierabend eröffnen und die Besucher auf die Trachtenkapelle Stetten einstimmen, die in diesem Jahr das 34. Scheunenfest weit nach Mitternacht beenden darf. Mehr Infos unter www.mv.schlattar.de.



Beim Scheunenfest 2015 mussten die »Baholz-Musikanten« das Scheunenfest am Samstagabend aufgrund der Witterung in der Scheune eröffnen. In diesem Jahr hoffen sie auf eine Eröffnung im Freien vor der Scheune.

Öffentliche Ausschreibung

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Riedheim, Gewinn: »Beim Bild«

Flst.Nr. 2460, Fläche: 3.182 m²,

Nutzung: Grünland mit Baumbestand

Aufstockungsbedürftige **Landwirte** können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Konstanz - Untere Landwirtschaftsbehörde, Landwirtschaftsamt - bis zum **15. August** schriftlich mitteilen.

Bitte Aktenzeichen angeben: **3151 8481.02/0336-2017**

Unsere Jubilare

11. August		
Dietsch, Bernd		
Schloßstr. 16, Weiterdingen		70 Jahre
15. August		
Kästle, Erna		
Binniger Str. 33, Weiterdingen		85 Jahre
17. August		
Schudnagis, Gerhard		
Gönnersbohlstr.3, Hilzingen		75 Jahre
20. August		
Fundis, Günther		
Malvenweg 2, Hilzingen		75 Jahre
Beisel, Gerald		
Hinter Bühl 18, Hilzingen		70 Jahre



Andreas Jung (links), MdB, lädt gemeinsam mit der Hilzinger CDU-Vorsitzenden Marianne Guthoff zur Diskussion zum Thema »Innere Sicherheit - unsere Aufgabe« mit Dr. Günter Krings (rechts), Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, am Dienstag, 22. August, um 19.30 Uhr im August-Dietrich-Saal, Hauptstraße 59, in Hilzingen ein. Dr. Günter Krings gehört seit 2002 dem Deutschen Bundestag an und vertritt dort den Wahlkreis Mönchengladbach. Als Staatssekretär ist er Stellvertreter von Bundesinnenminister Thomas de Maizière. Beide stehen für eine klare Linie zur Stärkung der inneren Sicherheit. Hierzu wurden in den vergangenen Jahren etliche Gesetze beschlossen und Initiativen auf den Weg gebracht.



Abfuhrtermine

Fr. 04.08.	Biomüll
Fr. 11.08.	Biomüll
Sa. 12.08.	Grünschnitt Parkplatz Hegauhalle, 10.30 bis 14 Uhr
Mi. 16.08.	Restmüll
Do. 17.08.	Gelber Sack
Fr. 18.08.	Biomüll

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Müllabfuhr-Zweckverband Rielasingen-Worblingen, Telefon 07731/9315-61, www.mzv-hegau.de.

Gelbe Säcke sind im Rathaus, Bürgerbüro, EG, erhältlich.

Müll-Tipps und Hinweise

Die Abfuhr der **Blauen Tonne** erfolgt durch die Firma REMONDIS Süd GmbH. Reklamationen bei beschädigten Tonnen direkt beim Müllabfuhr-Zweckverband, Telefon 07731/9315-61 oder -65. Die Abholung der **Gelben Säcke** erfolgt durch die MZV-Dienstleistungs-GmbH Rielasingen-Worblingen, Tel. 07731/9315-61 oder -65.

Ausgabe der Gelben Säcke in haushaltsüblichen Kleinmengen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Hilzingen, EG Bürgerbüro.

Glascontainer: Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn und entsorgen Ihr Altglas **nur werktags zwischen 7 und 12 sowie zwischen 13 und 20 Uhr**. Die Glascontainer werden durch die Firma REMONDIS Süd GmbH geleert.

Entsorgung von Elektronikschrott-Großgeräten, Kühl- und Gefriergeräten, Bildschirmen und Sperrmüll

In der Mitte des Abfallkalenders finden Sie neben den Anmeldekarten für Elektronikschrott-Großgeräte, Kühlgeräte und Bildschirme zwei Karten zur Anmeldung Ihres Sperrmülls. Sie erhalten vom Müllabfuhr-Zweckverband Rielasingen-Worblingen schriftlich innerhalb von vier bis sechs Wochen den Abholtermin mitgeteilt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Soldaten leisten Arbeitseinsatz

Kriegsgräberpflege in Berru, Frankreich

Hegau. Vom 19. bis 30. Juni befanden sich zehn Soldaten des Jägerbataillons 292 aus Donaueschingen unter der Führung von Oberstabsfeldwebel Roland Berr im Kriegsgräberpflegeeinsatz auf dem 1. Weltkrieg-Friedhof Berru in Frankreich.

Auf dem Friedhof in Berru, der im Jahre 1923 von den französischen Militärbehörden angelegt wurde, ruhen 17.556 gefallene deutsche Soldaten, davon 13.058 in zwei Kameradengräbern und weitere 4.498 Soldaten in Einzelgräbern. Die Soldaten des Bataillons wurden im Auftrag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge als erste von drei Arbeitsgruppen eingesetzt und hatten die Aufgabe, die auf den Einzelgräbern befindlichen Grabkreuze instandzusetzen.

Bei Temperaturen, die in der ersten Woche bei nahe 40 Grad lagen, wurden circa 900 der metallenen Grabkreuze mit Drahtbürsten zuerst von Hand an den schwer zugänglichen Stellen wie den Winkeln, Unterseiten und im Bereich des Sockel bis auf das Metall abgebürstet. Anschließend wurden die restlichen Flächen maschinell abgeschliffen, um die alten Farbreste zu entfernen. Bei diesem Arbeitsgang wurden mehr als 70



Oberstabsfeldwebel Berr beim Bearbeiten der Grabkreuze

Drahtbürstenaufsätze verbraucht.

Bis zum Ende der zweiten Arbeitswoche konnten darüber hinaus über 600 Grabkreuze mit einem doppelten Farbanstrich versehen werden. Besonders erwähnenswert ist hierbei die Tatsache, dass der Einsatz der Soldaten freiwillig ist und jeder der Teilnehmer die Hälfte der Arbeitstage aus eigenem Urlaub einbringt.

Im Abschlussbericht über den Arbeitseinsatz wurden die herausragende Arbeitsleistung und der enorme Fleiß, den alle Soldaten an den Tag legten, durch Monsieur Fabien Conce, einem Vertreter des Volksbundes, nochmals lobend erwähnt.



Gruppenfoto der Soldaten des Jägerbataillons 292 hinter dem Gedenkstein eines der Kameradengräber auf dem 1. Weltkrieg-Friedhof in Berru, Frankreich.

Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 18. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hilzingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Hilzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Hilzingen, in Duchtlingen, in Schlatt a. R., in Weiterdingen, in Binningen und in Riedheim
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 9 Abs. 2 n der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen

Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(Die Jugendfeuerwehr hat den Namen Jugendfeuerwehr Hilzingen)

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Musikabteilung

Es gibt keine Musikabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen und in der Regel mindestens 25 aktive Dienstjahre haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
Feuerwehrkommandant nach einer mindestens 10-jährigen Amtszeit
Abteilungskommandant nach einer mindestens 15-jährigen Amtszeit.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter (ein Stellvertreter für Technik, ein Stellvertreter für Verwaltung) werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG)
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
 - (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 14 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Und zwar bei der Abteilung Hilzingen 4 Vertreter und bei den Abteilungen Duchtlingen, Schlatt a. R., Weiterdingen, Binningen und Riedheim je 2 Vertreter.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Hilzingen aus 5 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Duchtlingen aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Schlatt a. R. aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Weiterdingen aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Binningen aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Riedheim aus 4 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und aus gewählten Mitgliedern.

Die Anzahl der gewählten Mitgliedern richtet sich nach der Mannschaftsstärke der Abteilung. Mannschaftsstärke bis 40 Angehörige 4 Mitglieder, bei einer Mannschaftsstärke über 40 Angehörige, für je angefangene 20 Angehörige ein zusätzliches Mitglied.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig (§ 8 Abs. 2 FwG ist zu beachten), kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zu-

stimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichteten Sonderkassen (Kameradschaftskassen) sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.09.2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Hilzingen, den 18. Juli 2017



Rupert Metzler, Bürgermeister

Heimliche Stromfresser

Energieberatung zum Thema Haushaltsgeräte

Hilzingen. Der nächste Beratungstermin der Energieagentur Kreis Konstanz in Hilzingen ist am Montag, 14. August, im Rathaus Hilzingen, Trauzimmer.

Heimliche Stromfresser stehen in fast jedem Haushalt. Denn Fernseher, Waschmaschine, Laptop und Co. verbrauchen häufig deutlich mehr Strom als gedacht. Die böse Überraschung kommt meist erst mit der Jahresabrechnung: wenn eine hohe Nachzahlung fällig wird. Die Energieberatung der Energieagentur Kreis Konstanz und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beraten daher bis 31. August Verbraucher kostenlos zum Thema »Haushaltsgeräte«. Wer denkt über einen neuen Wäschetrockner nach? Der Kühlschrank ist mehr als 15 Jahre alt? Die Energieberater geben wertvolle Tipps zum Kauf neuer Haushaltsgeräte und zeigen, wie man mit einfachen Mitteln

Strom - und damit bares Geld - sparen kann. Denn speziell bei Waschmaschinen, Trocknern und Kühlschränken lassen sich mit einem Neugerät bis zu 80 Euro jährlich sparen. Ein Dreipersonenhaushalt kann mit effizienten Haushaltsgeräten seine Stromkosten um ein Drittel senken. Darüber hinaus schont die neue Technik nicht nur den Geldbeutel, sondern schützt auch das Klima und steigert den Komfort. Zur Orientierung können Verbraucher bei der Beratung den Stromverbrauch des Altgerätes mit dem eines neuen vergleichen lassen. So erhält man einen Anhaltspunkt, ob es sich lohnt, die alte Waschmaschine gegen eine neue auszutauschen. Auch können Verbraucher sich nach der Beratung in vielen Beratungsstellen Strommessgeräte ausleihen und selbst testen, ob sie noch weitere unentdeckte Stromfresser im Haus haben.

Hinweise zur richtigen Wahl beim Kauf von elektronischen Haushaltsgeräten erhalten Rat-suchende bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de, unter Tel. 0800/809802400 (kostenfrei) oder direkt bei der Energieagentur Kreis Konstanz unter Tel. 07732/9391234. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Weitere Informationen zu Einsparungsmöglichkeiten bietet die Nationale Top-Runner-Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Freiwillige Feuerwehr Kreisfeuerweh- tag 2018

Hilzingen. Die Freiwillige Feuerwehr Hilzingen feiert in diesem Jahr ihr 150-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass findet der Kreisfeuerwehrtag im **kom-menden Jahr von Freitag bis Sonntag, 6./8. Juli**, in Hilzingen statt. Diese drei Tage stehen ganz im Zeichen der Feuerwehr, wenn auf dem Festplatz in Hilzingen die Feuerwehrwettkämpfe des Landkreises Konstanz ausgetragen werden, die neuesten Feuerwehrfahrzeuge aus dem ganzen Kreis und der benachbarten Schweiz vorgestellt und Führungen durch das neue Feuerwehrhaus in Hilzingen angeboten werden.

Veranstalter ist die Freiwillige Feuerwehr Hilzingen mit ihren sechs Abteilungen, die ihre Gäste im Festzelt bewirten und ein nicht nur für Feuerwehrleute interessantes Rahmen- und Unterhaltungsprogramm von Blasmusik bis Partyband auf die Beine stellen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 18.07.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung (Verrechnungssätze) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilzingen vom 25. Januar 2000 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Hilzingen, den 18. Juli 2017



Rupert Metzler, Bürgermeister

Kostenverzeichnis als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hilzingen

1. Personal		2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 20 bzw. LF 16/12	170,00 €
Ehrenamtliche Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG	4,45 €	2.5. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
Zuzüglich den gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen (tatsächliche Kosten)		2.6. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €
Hauptamtliche Einsatzkraft nach § 34 Abs. 6 FwG (Feuerwehrtechnischer Angestellter)	39,51 €	3. Brandsicherheitswache	
2. Fahrzeuge		Bei der Brandsicherheitswache werden die kalkulierten Kosten-sätze zu Grunde gelegt.	
Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBL. S. 253) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nachrichtlich hier die aktuellen Sätze für die Fahrzeuge der Feuerwehr Hilzingen:		Fahrzeugkosten werden nur abgerechnet, wenn sie für die Brandsicherheitswache erforderlich sind.	
2.1. Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	4. Sonstiges	
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €	Verbrauchsmaterial und sonstige benötigte Materialien einschließlich deren Entsorgung werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten ange-setzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.	
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €		

Kirchennachrichten

Evangelische Kirchengemeinden im Hegau



Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen
Friederike-Fliedner-Gemeinde Tengen
 Pfarramt im Hanfgarten 10, 78247 Hilzingen
 Öffnungszeiten Mo/Mi/Do 9:30 - 11:30 Uhr
 Gem.-sekretärin: Ingeborg Göger, Anja Tröndle
 Pfarrer: Matthias Stahlmann
 KGR-Vorsitzende Hilzingen: Andrea Jäckle
 KGR-Vorsitzende Tengen: Elke Luckner
 Tel. 07731-64514 / Fax 07731-64517
 Email: kontakt@evki-hilzingen.de
 Homepage: www.evki-hilzingen.de

Wochenspruch:

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge bei Groß und Klein. Apg 26,22

Das Alter bietet uns die letzte Möglichkeit zur menschlichen Reife. Es ist eine entscheidende Lebensphase, ein Angebot, noch einmal zu wachsen, zu reifen und alles in Liebe zu umarmen. Nun gilt es, unsere Geburt zu vollenden, denn wir sind immer noch im Werden.

Willigis Jäger, Benediktinermönch und Zen-Meister

Donnerstag, 03. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«
 20.00 Uhr, Hilzingen, Frauenabend im »Grünen Keller«

08. Sonntag nach Trinitatis, 06. August 2017

Opfer für unsere eigene Gemeinde
 Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten in die Nachbargemeinden nach Singen oder Gottmadingen ein. Pfr. Stahlmann hält Gottesdienst in den Vakanzgemeinden Büsingen-Gailingen

Donnerstag, 10. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«

09. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2017

Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten in die Nachbargemeinden nach Singen oder Gottmadingen ein

Donnerstag, 17. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«
 20.00 Uhr, Hilzingen, Frauenabend im »Grünen Keller«

10. Sonntag nach Trinitatis, 20. August 2017

Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten in die Nachbargemeinden nach Singen oder Gottmadingen ein

Donnerstag, 24. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«

12. Sonntag nach Trinitatis, 27. August 2017

09.15 Uhr, Tengen, Gottesdienst (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/A-capella)
 10.30 Uhr, Hilzingen, Gottesdienst (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/A-capella)
 Taufe von Leon Hufen

Donnerstag, 31. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«
 20.00 Uhr, Hilzingen, Frauenabend im »Grünen Keller«

13. Sonntag nach Trinitatis, 03. September 2017

Opfer für unsere eigene Gemeinde/Kollekte: Diakonische Dienste in unserer Landeskirche
 09.15 Uhr, Tengen, Gottesdienst (Liturgieteam Herr Prädikant Becker/Frau Stegmüller)
 10.30 Uhr, Hilzingen, Gottesdienst (Liturgieteam Herr Prädikant Becker/Herr Weber)

Donnerstag, 07. September 2017

15.00 Uhr, Hilzingen, Café zum »Guten Hirten«

16. Sonntag nach Trinitatis, 10. September 2017

Opfer für unsere Gemeinde
 09.15 Uhr, Tengen, Gottesdienst (Liturgieteam Herr Barth/Orgel: Herr Höhn)
 10.30 Uhr, Hilzingen, Gottesdienst (Liturgieteam Herr Barth/Orgel: Herr Höhn)
 Pfr. Stahlmann versieht seinen Dienst in der Vakanzgemeinde Gailingen (Dorffest)

Bitte beachten Sie: Im August ist das Pfarramt nur unregelmäßig besetzt.

Ich wünsche Ihnen allen im Namen der Ältesten und des Pfarrteams unserer Gemeinden eine erholsame Ferienzeit!

Ihr Pfarrer **Matthias Stahlmann**



Erzdiözese
Freiburg

Römisch - katholische
Kirchengemeinde
Hohenstoffeln - Hilzingen

Mit den Pfarreien: St. Blasius Binningen, St. Gallus Duchtlingen, St. Peter u. Paul Hilzingen, St. Laurentius Riedheim mit Filialkirche St. Philippus & Jakobus Schlatt a. R., St. Mauritius Weiterdingen.

Donnerstag der siebzehnten Woche, 03.08.2017

18.30 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Freitag der siebzehnten Woche, 04.08.

19.00 - Hilzingen - Rosenkranzgebet (Pfarrer-Geißler-Haus)

Samstag der siebzehnten Woche, 05.08.

11.00 - Weiterdingen - frei-evang. Trauung eines auswärtigen Brautpaares

14.00 - Riedheim - Wortgottesfeier und Trauung eines auswärtigen Brautpaares
 Z: Dr. Blaise Emebo

18. SONNTAG IM JAHRESKREIS - VERKLÄRUNG DES HERRN Sonntag, 06.08.

PATROZINIUM ST. LAURENTIUS - Kollekte für die Kirche
 10.00 - Riedheim - Festliche Eucharistiefeier. Der Kirchenchor gestaltet den Gottesdienst mit.
 Gedenken: Alle Lebenden u. Verstorbenen der Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen
 Z: Pfr. i. R. K. Diesch

18.00 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet
 18.00 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet. Anschl. Wort des Lebens (bei Familie Puchstein).

Dienstag der achtzehnten Woche, 08.08.

18.30 - Binningen - Rosenkranzgebet
 18.30 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

Mittwoch der achtzehnten Woche, 09.08.

- THERESIA BENEDICTA VOM KREUZ (EDITH STEIN)
 19.00 - Hilzingen - Wortgottesdienst
 Leitung: Liturgieteam Hilzingen
 Minis: Lorena, Annika S., Mia, Vanessa

Donnerstag der achtzehnten Woche, 10.08.2017**- HL. LAURENTIUS**

18.30 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Freitag der achtzehnten Woche, 11.08. - Klara von Assisi

19.00 - Hilzingen - Rosenkranzgebet (Pfarrer-Geißler-Haus)

19. SONNTAG IM JAHRESKREIS**Sonntag, 13.08.**

10.30 - Duchtlingen - Eucharistiefeier

Gedenken: Dr. Hanna Bauer, Albert Graf

Z: Pfr. i. R. K. Diesch

Minis: Leonie, Leon, Sanja, Jasmina

10.30 - Hilzingen - Wortgottesfeier

Leitung: Liturgieteam Hilzingen

Minis: Julia, Judith, Lorena, Annika S., Kathrin L., Mia, Noemi G.

18.00 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

18.00 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Dienstag der achtzehnten Woche, 15.08.**- HOCHFEST MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL**

18.30 - Binningen - Rosenkranzgebet

18.30 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

19.00 - Hilzingen - Eucharistiefeier. Segnung der Kräuter.

Z: Pfr. i. R. K. Diesch

Minis: Yannis, Ann-Kathrin, Lea, Mara, Leonie, Amelie

Donnerstag der achtzehnten Woche, 17.08.2017

18.30 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Freitag der achtzehnten Woche, 18.08.

19.00 - Hilzingen - Rosenkranzgebet (Pfarrer-Geißler-Haus)

Samstag der achtzehnten Woche, 19.08.

13.00 - Weiterdingen - reformierte Trauung eines auswärtigen Brautpaares

20. SONNTAG IM JAHRESKREIS**Sonntag, 20.08.**

10.30 - Duchtlingen - Wortgottesfeier

Leitung: Liturgieteam Duchtlingen

Minis: Louis, Amelie

10.30 - Hilzingen - Eucharistiefeier

Gedenken: Peter Müller, Margaretha Dietrich, Martin Dietrich

Z: Pfr. i. R. K. Diesch

Minis: Silvia, David G., Jasmin, Max, Hannes, Robin, Sina

18.00 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

18.00 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Dienstag der zwanzigsten Woche, 22.08. - Maria Königin

18.30 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

18.30 - Binningen - Rosenkranzgebet

19.00 - Binningen - Abendmesse

Gedenken: Rupert Martin und Schwestern, Emma u. Albert Rösch, Daniel Weißer, Ernst und Sofie Brecht, Josef Nägele, Markus u. Adolf Sailer

Z: Pfr. H. Moser

Mittwoch der zwanzigsten Woche, 23.08.

19.00 - Hilzingen - Abendmesse

Gedenken: Familien Lefor und Heinrich, Walter Geier

Z: Pfr. H. Moser

Minis: Lukas, Mark W., Robin, Florian

Donnerstag der zwanzigsten Woche, 24.08.2017**- BARTHOLOMÄUS, Apostel**

18.30 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Freitag der zwanzigsten Woche, 25.08.

19.00 - Hilzingen - Rosenkranzgebet (Pfarrer-Geißler-Haus)

21. SONNTAG IM JAHRESKREIS**Sonntag, 27.08.**

9.00 - Riedheim - Eucharistiefeier

Gedenken: Ewald Büche, Roland und Wilhelmine Schmidt u.

Hildegard Bauhofer

Z: Pfr. H. Moser

10.30 - Hilzingen - Wortgottesfeier

Leitung: Liturgieteam Hilzingen

Minis: Felix, Velten, Noem K., Magnus G., Marc G., Marcel,

Dominik, Vanessa

10.30 - Weiterdingen - Eucharistiefeier

Gedenken: Rosa Britsch (1. Opfer), Pfr. Karl-Christian Sachs, Al-

bert, Florian u. Manfred Greuter u. verstorbene Angehörige,

Ernst Grimm u. verstorbene Angehörige, Irmgard Schöber u.

verstorbene Angehörige

Z: Pfr. H. Moser

18.00 - Duchtlingen - Rosenkranzgebet

18.00 - Weiterdingen - Rosenkranzgebet

Mitteilungen der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen

Freitag, 04.08.2017: Wort des Lebens Hilzingen

20.00 Uhr, im Pfarrer-Geißler Haus, Eingang Peter-Thumb-Str. 2, Hilzingen. Herzliche Einladung auch an neue Interessierte unserer Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen.

Laurentius-Fest

**Kirchenchor Riedheim - Laurentius-Fest**

Anlässlich des Festes unseres Kirchenpatrons St. Laurentius, findet am **Sonntag, den 06. August 2017**, in der Kirche ein Patrozinium-Gottesdienst statt. Der Festgottesdienst beginnt um 10.00 Uhr und wird natürlich vom Kirchenchor mitgestaltet. Traditionell bietet der Kirchenchor im Anschluss daran, in „Lüttkes-Schopf“, Mittagessen wie z. B. frische Salatteller, garnierte Fleischkäse-Baguette ... und erfrischende Getränke an. Natürlich ist auch für Kaffee, Eiskaffee und Kuchen gesorgt. Der Kirchenchor freut sich auf zahlreiche Gäste aus Riedheim und den umliegenden Gemeinden.

Wort des Lebens Weiterdingen

findet immer am 1. Sonntag im Monat nach dem 18.00 Uhr-Rosenkranzgebet bei Fam. Puchstein statt. **Nächster Termin: Sonntag, 06.08.2017.** Neuinteressenten sind jederzeit herzlich willkommen. Nähere Auskünfte: Tel. 07739-341.

Senioren-Treff Binningen

Wir treffen uns im Binner Pfarrhaus, Schulstr. 11, 78247 Hilzingen-Binningen von 14.30 bis 16.30 Uhr an folgenden Terminen: **Dienstag, 08.08.2017**, Dienstag, 12.09.2017, Dienstag, 10.10.2017, Dienstag, 14.11.2017, Dienstag, 12.12.2017. Alle Seniorinnen und Senioren sind ganz herzlich eingeladen. Nähere Auskünfte unter Tel. 07739-5570 (Fr. Schwert).

Frauengemeinschaft Hilzingen: Einladung zum Sommer-nachtshock.

Am **Mittwoch, 09. August**, laden wir nach dem Wortgottesdienst alle Frauen zu unserem Sommernachtshock im Pfarrgarten ein. Der Wortgottesdienst beginnt um 19.00 Uhr, danach treffen wir uns bei gutem Wetter, wie immer im Pfarrgarten, bei schlechter Witterung im Pfarrer-Geißler-Haus.

Wie die letzten Jahre wollen wir eine Mitbringtafel machen und bitten deshalb die Frauen, eine ihrer Spezialitäten beizusteuern. Teller, Besteck und Glas sollte jeder bitte selber mitbringen. Getränke können erworben werden. Gäste sind herzlich willkommen.

Caritas-Besuchsdienst Hilzingen

Wie jedes Jahr im Sommer treffen wir uns wieder bei Zita Lang auf dem Riederhof bei Kaffee und Kuchen. Treffpunkt ist **Mittwoch, 16.08.2017**, 14.00 Uhr beim Pfarrer-Geißler-Haus. Wir bitten die „motorisierten“ Besuchsdienstmitarbeiter/innen wieder Mitfahrgelegenheiten anzubieten. Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag.

Feierliche Kommunion 2018

Zur Vorbereitung auf das Fest der Feierlichen Kommunion 2018 laden wir in unserer Seelsorgeeinheit die Kinder der 3. Klasse Hilzingen und der 3. und 4. Klasse aus Binningen, Riedheim und Schlatt ein.

Die Kommunionfamilien erhalten in der letzten Ferienwoche 2017 alle wichtigen Information rund um die Vorbereitung. Bitte melden Sie sich, falls Sie ein Kommunionkind haben und nicht angeschrieben wurden, unter Tel. 07731-789567.

Die Termine für die Feierliche Kommunion 2018 sind:

Sonntag, 8. April 2018, in Hilzingen

Sonntag, 15. April 2018, in Binningen (für die Kinder aus Binningen und Schlatt)

Sonntag, 22. April 2018, in Riedheim

Abschlussfeier des Kirchenchores St. Peter u. Paul Hilzingen

Nach dem Eröffnungslied „Hab Sonne im Herzen“ wurde das reichhaltige Buffet von der Vorsitzenden Barbara Kissmehl eröffnet. Mehr als 30 Chormitglieder hatten Wurst-, Nudel- und Karottensalat, Tomaten-Mozzarella, Lachsröllchen, Rübli-Kuchen und Obstsalat mitgebracht. Dann sang der Chor für Barbara Kissmehl das Geburtstagsständchen: „Wie herrlich grünen Baum und Strauch“. Danach für Gertrud Reichle: „Erlaube mir feins Mädchen!“ Mit Liedern vom schönen Bodensee und wahrer Freundschaft endete die harmonische Feier. Nach der Sommerpause beginnen die Proben am **Donnerstag, 07. September**, um 20 Uhr! Wir wünschen allen Chormitgliedern einen erholsamen Urlaub.
C. Altendorf, Schriftführerin

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hohenstoffeln-

Hilzingen mit den Pfarreien St. Blasius Binningen (Bi), St. Gallus Duchtlingen (Du), St. Peter u. Paul Hilzingen (Hi), St. Laurentius Riedheim (Rh) mit der Filialkirchengemeinde St. Philippus & Jakobus Schlatt a. R. (Sch) und St. Mauritius Weiterdingen (Wtd)

Peter-Thumb-Str. 1; 78247 Hilzingen

MitarbeiterInnen und Daten

Leiter: Pfr. Hans Moser

Gemeindereferentin: Simone Meisel

Sekretärinnen: Elisabeth Brütsch, Regina Jentner

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag, 10.00 - 12.00 - Montag-Nachmittag, 14.30 bis 17.30 Uhr (in den Schulferien nachmittags geschlossen)

Tel: 07731-66629 / Fax: 07731-181483

Mail: sekretariat@kath-hilzingen.de

Sprechzeiten bei Pfarrer Hans Moser:

nach Vereinbarung. Tel: 07731-66629

Mail: hans.moser@kath-hilzingen.de

Sprechzeiten bei Gemeindereferentin Simone Meisel:

nach Vereinbarung. Tel: 07731-789567

Mail: simone.meisel@kath-hilzingen.de

Katholische Öffentliche Bücherei St. Blasius Binningen:

Die Öffnungszeiten sind: Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr (In den Schulferien ist die Bücherei geschlossen!).

Homepage: <http://www.kath-hilzingen.de>

Bankverbindung: Sparkasse Engen-Gottmadingen;

BIC: SOLADES1ENG; IBAN: DE93692514450005627815

Am 25.07.2017 verstarb unser 1. Vorsitzender

Rico Recht

Er leitete unseren Verein seit 2008 mit großem Engagement und voller Umsicht.

Als Vorsitzender, als Fluglehrer, als Schlepp-Pilot, als bester Kamerad war er mit seiner Geduld und Fröhlichkeit stets präsent. Er war begeistert von der Fliegerei und begeisterte andere.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

In großer Dankbarkeit

Segelfliegergruppe Hilzingen-Singen e.V.

Gerd Lohner, 2. Vorsitzender

und die gesamte Vorstandschaft

Die Beerdigung findet statt am Freitag, 4.8.2017 um 13.00 Uhr im Ruhewald Gottmadingen.

Nachruf

Die Segelfluggruppe Binningen trauert um

Rico Recht

Rico war viele Jahre 1. Vorsitzender der SFG Singen.

Er setzte sich stets für seine Fliegerkollegen und Nachbarvereine ein. Rico hatte immer ein offenes Ohr für unseren Verein. Seine Hilfsbereitschaft kannte keine Grenzen.

Er hinterlässt eine große Lücke. Wir werden ihn nie vergessen.

Vorstand und Mitglieder der SFG Binningen

Stefan Brütsch, 1. Vorstand

Stressbewältigung für „Prüfungsmuffel“ Angst und Unlust vor den Prüfungen?

In diesem Kurs lernst du besser mit deinen Stressquellen umzugehen und mit Struktur und Entspannung gegenzuwirken.

Termine: 16./17./23./24.08.2017

10.30 - 12.00 Uhr in Eigeltingen, 85,- €.

Nähere Info: www.tierischentspannt.de
oder Tel. 0 77 31 / 889826, Elke Geiger



Heiß geliebt!

Unser Essen auf Rädern

Aktion:

Pro Essen zahlen Sie nur 4 Euro.

Probierpreis 1 Woche

Rufen Sie uns an:
07731 9983-0

**DIE
JOHANNITER**

Aus Liebe zum Leben



Gemeindeblatt Sommerpause

Hilzingen. Mit der heutigen Ausgabe verabschiedet sich das Gemeindeblatt Hilzingen in seine zweiwöchige Sommerpause.

Die erste Ausgabe nach den Verlagsferien wird unseren Lesern am Donnerstag, 24. August, zugehen. Anzeigen- und Redaktionsschluss hierfür ist Montag, 21. August, 11 Uhr.

Seniorenrat Grillfest

Hilzingen. Das alljährliche Grillfest für die Hilzinger Senioren findet am Freitag, 25. August, auf dem Grillplatz an der alten Weiterdinger Straße statt.

Ab 18 Uhr brennt das Grillfeuer, Grillgut bringt jede/r Teilnehmer/in selbst mit. Getränke stehen gegen eine kleine Spende zur Verfügung.

Alle Senioren und Seniorinnen der Gesamtgemeinde sowie auch die Teilnehmer/innen der Wanderungen sind herzlich eingeladen. Willkommen wären Musikinstrumente zur Gesangsbegleitung.

Schwarzwaldv. Tengen Radtour und Wanderung

Hegau. Der Schwarzwaldverein ist auch während der Ferienzeit aktiv. Zu einer gemütlichen (**Ganztages**)-Radtour wird am Sonntag, 6. August, von Geisingen aus zum »Kirnbergsee« bei Unterbränd und wieder zurück gestartet. Treffpunkt ist um 11 Uhr auf dem Parkplatz »Penny-Markt« in Geisingen. Gesamtstrecke circa 60 Kilometer ohne große Höhenunterschiede. Vesper und ausreichend Trinken einplanen. Kaffee-Einkehr am Kirnbergsee. Führung: Walter Zepf, Telefon 07736/98871.

Die **Wanderung** am Sonntag, 20. August, führt zum »Sumpfstern«. Der in dieser Region eher selten vorkommende Sumpfenian blüht während einer bestimmten Zeit nur an bestimmten Plätzen (Feuchtwiesen). Treffpunkt ist um 13.30 Uhr an der Randenhalle in Tengen. Führung: Josef Wandinger, Telefon 07736/629.

Musikverein/Senioren Minigolf

Hilzingen. Die Seniorengruppe des Musikvereins Hilzingen besucht beim nächsten Treffen am Donnerstag, 10. August, ab 17 Uhr, die Minigolfanlage beim Freibad in Hilzingen. Man kann zu einer Spielrunde antreten oder gemütliches Beisammensein und die Nutzung der dortigen Gastronomie genießen.

NG Bodensprenger Sommerfest

Duchtlingen. Am Sonntag, 13. August, findet ab 11.30 Uhr das Sommerfest der Narrengruppe Bodensprenger mit »Hördöpfessen« statt. Abends geht es ab 18 Uhr weiter mit dem beliebten Dämmerstopen mit leckeren »Brothördöpfeln« und gegrillten Würsten. Bitte Teller und Besteck mitbringen. Bei schönem Wetter gibt es eine Cocktailbar mit leckeren, sommerlichen Drinks. Zur Unterhaltung für Groß und Klein findet in diesem Jahr zum ersten Mal ein Entenrennen im »Mühlbach« statt.

Die Bodensprenger freuen sich über viele Besucher in der »Schür vom Mühl-Franz«.

Montag, 7. August Senioren- stammtisch

Binningen. Der nächste Seniorenstammtisch findet am Montag, 7. August, statt. Treffpunkt ist ab 15 Uhr im Gasthaus »Hellas Krone« in Binningen.

Feuerwehrsenioren Nächster Treff

Hilzingen. Der nächste Treff der Feuerwehrsenioren ist am Montag, 7. August, um/ab 18 Uhr beim Minigolf.

Zu vermieten

2-Zi.-ELW

60 m², EBK, FBH,
Hilzingen-OT, 10 Min. v.
SH (CH), Stellpl., Carp.,
frei ab 1.9. 2017, KM
425,- € + NK, 3 MM Kaut.
Tel. 0 77 39 / 92 66 87
oder 01 74 / 32 34 142

Mobiler Pflegedienst Krüger & Tagespflege



Wir stellen ein:

Auszubildende/r in der Altenpflege
examinierte Pflegefachkraft
Arzthelferin/helfer

www.krueger-pflege.de

Tel. 0 77 33 / 50 34 20
78259 Mühlhausen * Hohenkräher Brühl 11



Öl & Gasheizung

Kundendienst

Solaranlagen

Wärmepumpen

Tankanlagen

Energieberatung

24-Stunden-Service ☎ 0 77 33 - 94 29 00



Installationen • Kundendienst
Nachtspeicherheizungen • Kabelanschluss
SAT-Anlagen • Antennenbau • Planung und Projektion

Dietmar Mendrok

Mühlenstr. 6 • 78247 Hilzingen
Tel. 0 77 31 / 6 00 22 • Fax 6 95 37

Zu verschenken

Haben Sie auch Sachen, die zu schade für den Müll und noch brauchbar sind? Dann rufen Sie uns an unter 07731/3809-51.

- Wohnzimmerschrank und Anbaumöbel, braun mit schwarz, Telefon 07731/184287
- 2 Röhrenfernseher, 13 Zoll, Fernbedienung, funktionsfähig; Gartenstuhl, zusammenklappbar, Stoffbezug grün/beige gestreift, Telefon 07731/181924 ab 18 Uhr
- Musikschränk, Telefon 07731/63445
- Kamingrill, Telefon 07731/66271
- Couchtisch, 1,40 x 0,80 x 0,50 Meter (Länge/Breite/Höhe), Holztisch, Telefon 07739/5464
- Wohnzimmer-Buffer und Glasvitrine, Telefon 07739/5402

Kleider- und Spielzeugbörse Sportnachrichten

Am 16. September in der Burghalle Riedheim

Riedheim. Am Samstag, 16. September, findet von 9 bis 11 Uhr die nächste Börse für Kinderbekleidung und Zubehör (sowie Selbstanbieter im Obergeschoss) in der Burghalle in Riedheim statt. Schwangere können ab 8.30 Uhr, unter Vorlage eines Mutterpasses, in Begleitung des Partners in Ruhe stöbern kommen.

Angenommen werden nur saubere, modische und gut erhaltene Herbst- und Winterbekleidung in Größe 50 bis 176 sowie Kinderwagen, Autositze, Umstamdsmode und Spielzeuge aller Art. Tisch- und Nummern-

vergabe können ab 29. August, 14 Uhr, bei A. Schatz (Tel. 07739/926233) und M. Ritter (Tel. 07739/98758) erfragt werden. Die Annahme der Ware findet am Freitag, 15. September, von 15 bis 16 Uhr statt.

Auszahlung und Rückgabe der nicht verkauften Artikel ist am Samstag von 16 bis 16.30 Uhr.

Für Selbstanbieter findet der Aufbau am Samstag, 16. September, ab 8 Uhr statt.

Zehn Prozent des Umsatzes fließen einem gemeinnützigen Zweck zu. Weitere Infos unter: www.kleiderboerse-riedheim.jimdo.com.



Am Dienstag, 25. Juli, endete die große Mitmachaktion des Sportvereins Hilzingen »In 80 Tagen um die Welt« mit einem gigantischen Ergebnis. Der Verein und 346 aktive Mitstreiter schafften kurz vor Aktionsende mit 127.473,83 Kilometern die dritte Weltumrundung. Das wurde nach dem Überschreiten der Ziellinie ausgiebig gefeiert. Zudem verlost der Sportverein die Sachpreise seiner Aktionssponsoren wie auch den Hauptpreis für die beste Schätzung des Endergebnisses. Diesen gewann das Ehepaar Woll (Bild) aus Hilzingen, welches zudem auch noch die zweitgrößte Kilometerstrecke zur Aktion beisteuerte. Der Zieleinlauf an der Hilzinger Hegauhalle kann auf Youtube (<https://youtu.be/r2WR8Q9nWkc>) angeschaut werden. Das Organisationskomitee bedankt sich nochmals bei allen aktiven Teilnehmern, die durch ihre über 2.000 einzelnen Kilometermeldungen aus Hilzingen und Umgebung, dem Bodenseeraum, Bayern, der Schwäbischen Alb und aus der Schweiz die Aktion erst so richtig mit Leben gefüllt haben. Auf jeden Fall wird das nicht die letzte Mitmachaktion des Sportvereins Hilzingen gewesen sein.



Die Tanzgruppen »Dance for kids« und »Happy Feet« wagten das große Abenteuer Landeskinderturnfest in Konstanz. Am Freitagnachmittag fuhren sie mit dem »seehas« nach Konstanz und bezogen Quartier in der Geschwister-Scholl-Schule. Nach dem leckeren Abendessen ging es auf das große Festgelände zur Eröffnungsfeier mit anschließender Party. Nach einer kurzen Nacht hieß es früh aufstehen, da der »Dance Experience Wettkampf« bereits um 9 Uhr begann. Den ganzen Tag über gab es auf dem Festgelände viele Mitmachangebote, und es wurde nochmals auf der großen Showbühne getanzt. Zum krönenden Abschluss des Tages stand der Besuch der Show »Stars und Sternchen« der BTB-Jugend auf dem Programm. Am Sonntag war bei der Erlebnisralley Teamgeist gefragt, denn nur gemeinsam konnten die Aufgaben erfolgreich bewältigt werden. Nach der Abschlussveranstaltung hieß es schon wieder Koffer packen. Müde, aber überglückliche Tänzerinnen wurden in Singen von ihren stolzen Eltern in Empfang genommen. Mit dabei waren: Fabienne Martin, Marlene Stelling, Leonie Klink, Lilli Eckhardt, Nora Rückert, Mayandra von Fragstein, Nora Bischoff, Marie Maier, Mara Sailer, Leonie Schwiebus, Melanie Möhl, Veronika Frei, Syrina Häuptle, Annika Stemmer, Lorena Sicken, Michelle Martin, Marie Rüscher, Trainerin Daniela Hug sowie die Betreuerinnen Claudia Kern und Larissa Mertke.



Mit der lustigen »Sommerolympiade« bot der Sportverein Hilzingen ein abwechslungsreiches Kinderferienprogramm für die Kids in der Hegau-Halle an. Bei den Spielen waren Schnelligkeit aber auch Geschicklichkeit gefordert. Alle Kinder meisterten die gestellten Aufgaben, wie zum Beispiel Schubkarrenrennen, Rappenlauf, Doppelsackhüpfen oder Lakritzschnur-Wettessen mit Begeisterung und Fröhlichkeit. Zum Abschluss gab es noch für alle leckere Pizzastücke.

Naturfreunde Radeln und Baden

Gottmadingen. Traditionsgemäß radeln die Gottmadinger Naturfreunde am Sonntag, 13. August, nach Radolfzell zum Naturfreundehaus »In den Herzen«. Es kann gegrillt und gebadet werden. Getränke sind vorhanden. Abfahrt ist um 10 Uhr vom Parkplatz beim Feuerwehrhaus. Leitung: Wilfried Schöller, Telefon 07731/29803.

Fundsachen

Fundsachen können im Rathaus, Bürgerbüro, abgeholt werden.

- Kette, Fundort: hinterer Rathaus-Parkplatz
- Schlüssel, Fundort: Hinter Bühl
- Schlüssel, Fundort: Radweg zwischen Hilzingen und Riedheim
- Schildkröte, Fundort: Hohentwielstraße

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr + Rettungsdienst	112
Polizeiposten Gottmadingen	07731/1437-0
Ärztlicher Notfalldienst:	
an Wochenenden und Feiertagen	116117 (ohne Vorwahl)
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6077312
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075312
HNO Notfalldienst:	0180 6077211
Hegau-Klinikum Singen	07731/89-0
Krankentransport	1 92 22 (ohne Vorwahl)
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3 222 555-25
Wasserversorgung	
Während der Dienststunden,	07731/38 09-27
nach Dienstschluss	0171/2 88 18 82
Abwasser	07731/3809-27
nach Dienstschluss	0176/61143148
Wärmeversorgung	
Solarcomplex	07731/8274287
Stromversorgung	
Energie-Dienst Netze GmbH	
(für alle Ortsteile außer Schlatt a. R.)	
Stördienst	07623/921818
E-Werk Kanton Schaffhausen	
Verwaltung Schaffhausen	0041/52/6 33 55 55
Zweigstelle Worblingen	07731/14766-0
Störungsdienst:	0041/52/6 24 43 33
Gasversorgung,	
Thüga Energienetze GmbH	
Industriestr. 7, 78224 Singen,	07731/1480-0
Störungsrufnummer	0800 775 000 7

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hilzingen, Telefon 0 77 31/38 09-0, Telefax 0 77 31/38 09-30, homepage: www.hilzingen.de
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hilzingen ist Bürgermeister Rupert Metzler oder sein Vertreter im Amt.
Für den übrigen Inhalt Info Kommunal Verlag s.u.
Redaktionsschluss: montags, 11.00 Uhr (Änderungen werden im Gemeindeblatt angekündigt). Sofern möglich, bitte die Pressemitteilungen per E-Mail unter gemeinde@hilzingen.de oder per Diskette im Rathaus Hilzingen (Briefkasten oder Zimmer 21) abgeben.
Gesamtherstellung, Beratung/Annahme von Anzeigen, Abonnement: Info Kommunal Verlag + Drucksachenservice, Jahnstraße 40, 78234 Engen, Tel. 0 77 33/9 72 30, Fax 0 77 33/9 72 31, E-Mail: info-kommunal@t-online.de

Heizung
Bäder
Notdienst

seit 50 Jahren

KERSCHBAUMER

... Juhu, endlich Sommer ...
jetzt Kesseltausch oder ein neues Bad ?
rufen Sie an - wir sind für Sie da

Engen 07733-505870 www.kerschbaumer.de



Apotheken-Notdienst

- Do. 03.08. Stadt-Apotheke Tengen,
Marktstr. 7, Telefon 07736/252
Böhringer Apotheke Radolfzell,
Bodenseestr. 6b, Telefon 07732/971510
- Fr. 04.08. Scheffel-Apotheke Radolfzell,
Alemannenstr. 5, Telefon 07732/971270
- Sa. 05.08. Residenz-Apotheke Radolfzell,
Poststr. 12, Telefon 07732/971160
- So. 06.08. Marien-Apotheke Gottmadingen,
Hauptstr. 47, Telefon 07731/796539
- Mo. 07.08. Rosenegg-Apotheke Rielasingen,
Hauptstr. 5, Telefon 07731/22965
City-Apotheke Engen,
Breitestr. 8, Telefon 07733/97033
- Di. 08.08. Christophorus-Apotheke Engen,
Bahnhofstr. 3, Telefon 07733/8886
Flora-Apotheke Radolfzell,
Brühlstr. 2, Telefon 07732/971991
- Mi. 09.08. Martinus-Apotheke Singen,
Uhlandstr. 48, Telefon 07731/41971
- Do. 10.08. Stadt-Apotheke Engen,
Vorstadt 8, Telefon 07733/5257
- Fr. 11.08. Haydn-Apotheke Radolfzell,
Konstanzer Str. 75, Telefon 07732/910050
Bahnhof-Apotheke Stockach,
Bahnhofstr. 8, Telefon 07771/2313
- Sa. 12.08. Central-Apotheke Singen,
Hegastr. 26, Telefon 07731/64317
- So. 13.08. Wasmuth-Apotheke Mühlhausen,
Schloßstr. 40, Telefon 07733/5252
- Mo. 14.08. Hohentwiel-Apotheke Singen,
Hegastr. 14, Telefon 07731/905680
- Di. 15.08. Apotheke Sauter Singen,
Ekkehardstr. 18, Telefon 07731/63035
- Mi. 16.08. Marien-Apotheke Singen,
Rielasinger Str. 172, Telefon 07731/21370
- Do. 17.08. Residenz-Apotheke Radolfzell,
Poststr. 12, Telefon 07732/971160
- Fr. 18.08. Stadt-Apotheke Tengen,
Marktstr. 7, Telefon 07736/252
Böhringer Apotheke Radolfzell,
Bodenseestr. 6b, Telefon 07732/971510
- Sa. 19.08. Stadt-Apotheke Engen,
Vorstadt 8, Telefon 07733/5257
- So. 20.08. Neue-Stadt-Apotheke Radolfzell,
St. Johannis-Str. 1, Telefon 07732/821929
- Mo. 21.08. Bahnhof-Apotheke Gottmadingen,
Poststr. 2, Telefon 07731/72224
- Di. 22.08. Hilzinger Marienapotheke,
Hauptstr. 61, Telefon 07731/99540
- Mi. 23.08. Martinus-Apotheke Singen,
Uhlandstr. 48, Telefon 07731/41971
- Do. 24.08. Hochrhein-Apotheke Gailingen,
Rosenstr. 1, Telefon 07734/6350
Hegau-Apotheke Steiblingen,
Langestr. 12, Telefon 07738/5173

Ab sofort frei:

**Büroraum
(32 m²)**

mit separater Dusche u. WC
inkl. aller Nebenkosten für
1.100 SFr. monatlich.
Grenz nah, in der Stock-
wiesenstr. 42, Thayngen (CH)
Tel. 00 41 52 640 02 78

Hegaupraxis - Hausarztpraxis

**Dr. med.
Dieter Renner**
Hilzingen-Riedheim

Arztpraxis ist vom
07.08. bis 25.08.2017
wegen Urlaubs geschlossen.

Vertretung:

07. bis 18.08.2017 Praxis T. Auer
Tel. 0 77 31 / 6 70 91,
14. bis 25.08.2017
Dr. K. Dörfinger,
Tel. 0 77 31 / 6 76 70

Wir kopieren

**Sommerpause
von 7.8. - 18.8.17**
**Ab 21.8. sind wir
wieder für Sie da.**

Copy-Shop

Copy-Shop

kopieren ... kopieren



Jahnstraße 40 • 78234 Engen
Tel. 07 733/97 230 • Fax 97 231
mail: info-kommunal@t-online.de
Mo - Fr 9 - 12 Uhr + 14 - 18 Uhr
außer Mittwochnachmittag

SAUNA - INFRAROT
Kabinen Wärmekabinen
Gisi's Shop
Sauna Solar Fitness
Gisela Offenberg
Ausstellung - Beratung - Verkauf
D-78247 Hilzingen-DUCHTLINGEN
Tel: 0 77 31 / 4 64 85
www.gho.de/sauna-shop

*Armando***Alleinunterhalter**

78247 Schlatt am Randen
Für Ihre Feier - faire Preise
armando-musik.ch
lowy@gmx.ch
DE: +49 (0)7739 928 98 18
CH: +41 (0)79 645 90 49

MV Schlatt am Randen
34. Scheunenfest
19. - 21. August 2017

Autohaus Schmid

Im Breitenplatz 1 - 78250 Tengen - 07736 92 13 24
info@schmidautohaus.de - www.schmidautohaus.de

**Bei uns finden Sie viele interessante Fahrzeugmarken**

6 x MB B-Klasse JW Automatik 3 x MB GLA JW Automatik

3 x Seat Ibiza FR 110 PS **Neuwagen**

ab 25.950 €



ab 28.450 €



Verbrauch l/100 km
innerorts 5,2
ausserorts 3,8
kombiniert 4,3
CO2 komb. 99 g/km
Energieklasse B

ab 16.990 €

AUSERLESENE WEINE + GETRÄNKE
GEBHART
WEINHAUS & VINOHEK
IN ENGEN

**Country- und
Westernabend**

am Freitag,
11. August 2017
ab 19.00 Uhr

mit Rhythmus-
gitarrenspieler
Tom Hazy

*Wir verwöhnen Euch mit
- Spareribs
- Burger vom Grill
und vielem mehr!*

Ausweichtermin bei
schlechtem Wetter:
18. August 2017

Eintritt frei,
keine Anmeldung
erforderlich

Öffnungszeiten der Vinothek

Mo. und Di. bis 18 Uhr
Mi. - Fr. bis 23 Uhr

Schwarzwaldstraße 2a • Engen
Tel. 07733/5422 • Fax 3173
www.weinhaus-gebhart.de

TWIELFELDER
ANGEBOTE ZUM**LANDMARKT**
WOCHENENDEZuck& Kaun Dinkelknauer
je Stück

-75

Demeter Schrotzberger
Reine Buttermilch
je 0,5l Flasche
zzgl. Pfand 0,15€



-89

(1l = 1,78)

Paulaner Zwickel 4x0,4l
zzgl. Pfand 0,32€

2,99

(1l = 1,86)

Frischland Hackfleisch
500g gemischt

2,99

(1kg = 5,98)

Twiefelder Landmarkt • Weidgang 4 • 78247 Hilzingen • Tel.: 07731-98 41 10 • www.twiefelder-landmarkt.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:00 Uhr - 19:00 Uhr • Samstag 7:00 Uhr - 18:00 Uhr